

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 9 (1923)

Heft: 14

Erratum: Die Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihre Untersuchungen auf das gesamte Tier- und Pflanzenreich und auch auf den Menschen ausgedehnt. Es hat sich gezeigt, daß zahlreiche Formveränderungen der Lebewesen sich nach den Mendelschen Gesetzen vollziehen, daß selbst der leibliche Organismus des Menschen Erbanlagen hat, die diesen Gesetzen folgen. — Es kann uns ja mehr oder weniger gleichgültig sein, ob die Nesseln gezähnte oder ganzrandige Blätter haben, ob die Erbsen rot oder weiß blühen, ob Ratten und Mäuse ein graues, schwarzes oder anders gefärbtes Kleid tragen usw. Mehr interessiert sich schon der Tierzüchter darum, wie er rassenreine Hunde und Pferde, milchergiebige Kühe, schöne Schafe und Ziegen erhält. Vollends werden die meisten Leute aufmerksam, wenn man ihnen vorrechnet, woher sie ihre Statur und Schädelform, die Farbe ihrer Augen und Haare haben und wie ihre Nachkommen aussehen werden. Sie horchen erst recht auf, wenn sie vernehmen, nach welchen Gesetzen sich Wohlgestalt und Gesundheit, ja sogar Begabung und Temperament, aber auch Geistesstörungen und Krankheitsanlagen vererben, also Faktoren, von denen direkt das Lebensschicksal des Menschen abhängt.

Welche Bedeutung hat die Erblichkeitsforschung für den Lehrer und Erzieher? Menschliche Handlungen lassen sich nicht wie Naturvorgänge durch allgemeingültige Gesetze bestimmen und vorausberechnen. Sie sind nicht das Produkt des Naturzwanges, sondern der freien Selbstbestimmung, sind aber doch auch vom leiblichen Organismus bedingt. Der Mendelismus betrifft die Erziehungswissenschaft nicht direkt, hat aber die Erblichkeitsforschung im allgemeinen und damit auch die Individualpsychologie und Pädagogik angeregt. Erbliche Begabung und erbliche Belastung machen zum großen Teil die Individualität des Menschen aus, insbesondere des unreifen, unerzogenen Menschen. Die sog. Auffassungs-, Gedächtnis- und Verstandestypen, die Temperamente und bis zu einem gewissen Grade sogar der Charakter dürften auf Vererbung zurückzuführen sein. Welch große Rolle aber die natürliche Individualität besonders bei Jugendlichen spielt, weiß jeder erfahrene Erzieher und Seelsorger, und er wird daher diesen Fragen fortwährend große Aufmerksamkeit schenken und seinerseits Methoden studieren, wie er solche rein natürlichen, triebhaften Handlungen in wahrhaft menschliche und übernatürliche umwandeln kann.
(Schluß folgt.)

Die Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen.

(: Korr.)

So heißt nun die Kasse zukünftig nach der auf 1. April 1923 in Kraft getretenen Revision und es ist mit dieser Neuordnung der Versicherungsverhältnisse ein jahrelanger Wunsch der st. gallischen Lehrerschaft zur Verwirklichung gelangt. Kaum war die 1917er Revision in Wirkung getreten, sah sich die Kommission des K. L. V. durch die Zeitverhältnisse gedrängt, eine neue Revision in die Wege zu leiten. Bezugliche Vorschläge wurden den Sektionen zur Beratung überwiesen und hernach besaßt sich der Lehrertag 1920 eingehend mit der Neuordnung. Durch die gesetzlichen Instanzen waren die Revisionsvorschläge so zeitig weitergeleitet worden, daß bereits im kantonalen Budget pro 1920 ein erhöhter Budgetposten für Beiträge an die Kasse figurierte, dann aber wieder ausgemerzt wurde, weil die finanz. Verhältnisse des Staates Einhalt geboten.

Der Ruf nach Einsparungen aller Art im Staatshaushalt hatte aber dann in der Folge doch auch der Kassarevision den Weg gewiesen. Jahr für Jahr mehrte sich der Posten für Dienstalterszulagen an die Lehrer und das namentlich aus dem Grunde, weil die müßlichen Pensionsverhältnisse den notwendigen Austausch zwischen ältern und jüngeren Lehrkräften verhinderten. Zudem belasteten auch die jährlich neu zu bestimmenden Kredite für die Teuerungszulagen an alt Lehrer, Witwen und Waisen des Staatsbudget nicht unbedeutend. (1923 noch mit über 50,000 Fr.) Mit einer Revi-

sion im Sinne der Beschlüsse des Lehrertages 1920 aber konnte der Staat gleich zwei Fliegen mit einem Schlag fangen, er konnte den alten Lehrern den Weg in den Ruhestand ermöglichen, der Kasse zugleich aber auch die Teuerungszulagen, die er bisher aus Staatsmitteln bestritten hatte, überbinden. Wir wollen gerne hoffen, daß sich das letztere nicht als Raubbau an der Kasse erweise, sondern daß der günstige Stand und die Zinsüberschüsse auf Jahre hinaus das ermöglichen werden. Wohl hat auch der Staat jährlich per Lehrstelle 20 Fr. mehr zu leisten, was auf die 1000 Lehrkräfte so ca. Fr. 20,000 trifft, er kann aber auf die oben angedeutete Weise so viel einsparen, daß man den Großen Rat nicht verstehen könnte, wenn er die Nachtragskredite, die er formell noch zu bewilligen hat, nicht genehmigen würde.

Im Märzschulblatt sind die neuen Statuten zur Publikation gelangt. Eine Hervorhebung der wichtigsten Neuerungen dürfte sich rechtfertigen.

Schon das äuße re K e i d, das der Regierungsrat den Statuten gegeben, weicht erheblich von der bisherigen Fassung ab. Die Versicherungskasse, wie sie nun richtiger heißt, weil die Zwecke der Kasse bedeutend erweitert und vermehrt sind, sieht zum erstenmale das O b l i g a t o r i u m für alle gesundheitlich einwandfreien Lehrpersonen vor. Daneben gibt es dann allerdings auch Freiwilligkeit für einzelne Gattungen und Schulanstalten.

Die Mittel der Kasse bestehen außer den Eintrittsgeldern (100 Fr. wie bisher) durch den Lehrer und Franken 50 bei der Berechlichung für seine Frau (neu) aus den jährlichen Beiträgen der drei Kassaträger: der Lehrer Fr. 150 (bish. Fr. 50) der Gemeinden Fr. 120 (bish. Fr. 60) und des Staates Fr. 60 (bish. Fr. 40) und der Quote der Bundessubvention, die ca. Fr. 35 per Stelle ausmacht. Prozentual trifft die Erhöhung die Lehrer am meisten, auch aus dem Grunde, weil bisher fast in allen Fällen die Schulgemeinde auch den Lehrerbeitrag übernahm, was für die Folge schwerer halten wird. Auch jene Gemeinden, welche früher bereits bei ihrer Gehaltsbestimmung „Vollen Beitrag an die Pensionskasse“ beschlossen hatten, können nach Art. 46 sich für die Zukunft dieser Pflicht entbinden.

Die Ausrichtungen betragen inskünftig: Für den Lehrer nach dem 65. Altersjahr oder bei eintretender Invalidität (maximal vom 56. Altersjahr an) Fr. 2000, für die Witwe Fr. 800, die Waisen Fr. 500. Eine Einschränkung tritt nur für letztere ein, da die Gesamtausrichtung die Altersrente des Lehrers Fr. 2000 nicht übersteigen darf.

Ist die Witwe mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so reduziert sich die Rente pro Jahr um 5%, sodass bei 30 Jahren Altersunterschied die Rente aufhört. (Bisher ging sie leer aus, wenn der Altersunterschied 15 Jahre überstieg.)

Die Ehe soll mindestens zwei Jahre gedauert haben, sonst wird ihr nur eine einmalige Absindungssumme ausgerichtet. Will sich der Lehrer vorsichtigerweise gegen diese Bestimmung schützen, und seiner Frau die Witwenpension für alle Fälle sichern, so hat er anlässlich seiner Berechlichung einen Gesundheitsausweis über einwandfreie gesundheitliche Verhältnisse einzubringen.

Wenn weder Witwen- noch Waisenrenten ausgerichtet werden müssen, leistet die Kasse an Großeltern und Eltern, im Bedürfnisfalle auch an Geschwister und elternlose Großkinde Abfindungen bis auf 70 Prozent der persönlichen Einzahlungen.

Für Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen von der Kasse ausgeschlossen sind, unter-

hält der Staat eine Sparkasse. Auch für solche ist ein Obligatorium vorgesehen. Alle Einzahlungen von Staat, Gemeinde und die persönlichen des Lehrers werden dann statt in die Versicherungskasse gelegt, als Spareinlagen gebucht und mit dem üblichen Zinsfuß der Sparkassa-Einlagen der Kantonalbank berechnet. Erfolgt der Dienstaustritt eines Sparkasse-Mitgliedes infolge Alters oder Invalidität oder Tod, so erhalten seine Angehörigen das ganze für ihn gesammelte Kapital als einmalige Absindungssumme.

Bessern sich die gesundheitlichen Verhältnisse eines Sparkassamitgliedes, so kann noch vor dem 45. Jahre ein Uebertritt in die Versicherungskasse erfolgen und es wird das gesammelte Sparguthaben dieser überwiesen. Da nun die Lehrer selber persönlich jährlich Fr. 150 in die Kasse zu leisten haben, so durfte wohl dem alten Postulat des Mitspracherechtes in einer Verwaltungskommission nicht länger opponiert werden. Von der fünfgliedrigen Kommission funktionieren der jeweilige Erziehungschef als Präsident. Zwei Mitglieder bestimmt der Erziehungsrat aus seiner Mitte und zwei werden durch die Delegiertenkonferenz der Lehrer gewählt.

In den Übergangsbestimmungen ist neu, dass für Lehrer, welche das 70. Altersjahr überschritten haben (Lehrerinnen das 65.) nach Vorschlag der Wahlbehörde und des Erziehungsrates eine Zwangspensionierung stattfinden kann. Die bezügl. Altersgrenze ist aber so hoch gewählt, dass man da wohl kaum ernstlich dagegen opponieren kann. Es ist auch das im Interesse eines gesunden Stoffwechsels im Lehrkörper sogar zu begrüßen.

Das sind, kurz zusammengefasst, die Neuerungen, welche die Revision mit sich bringt. Am einschneidendsten für die Lehrerschaft ist wohl die persönliche jährliche Leistung der Franken 150, allerdings im Vergleich mit den Leistungen der Mitglieder anderer Versicherungs-Kassen keine übertriebene hohe Anforderung. Doch dürfte die Kasse nun in den nächsten Jahren bei nahezu verdoppelten Gesamtbeiträgen: Fr. 365 statt bisher Fr. 185, sich außerordentlich kräftigen und für die st. galischen Lehrer die Aussicht in das Alter etwas besser sich gestalten.

Das Schulwesen im neuen Deutschland.

An der Delegiertenversammlung der a a r g . Lehrerkonferenz hielt Hr. H. Mülli, Seminarübungslärer, Aarau, einen hochinteressanten Vortrag über seine Studien in Deutschland. Die Studienreise dauerte letzten Sommer ca. drei Monate. Pfadfinderhaft, aber mit guten Empfehlungspapieren in der Tasche, wurden verschiedene große Städte Deutschlands, wie Saarbrücken, Düsseldorf, Bonn, Leipzig, Berlin u. a. besucht und zum Teil wochenlang deren einzelne Schulbetriebe studiert, und auch mit bedeutenden Männern der Schule Rücksprache genommen. Fast überall neue Verhältnisse und Neuorientierung ...! Vor dem Kriege eine Reglementiererei, Schablonierung und Organisiererei bis ins kleinste, eine entfremdende, gesellschaftliche Differenzierung son-

dergleichen, dann die Dekadenz während des Krieges und gegen Kriegsende, mit der schrecklichen Jugend-Verwahrlosung, hierauf die Revolution und der Beginn des Wiederaufbaus. Vor allem soll die verlotterte Jugend, die Hoffnung und Zukunft des Landes um jeden Preis und um die größten Opfer wieder zurückgeholt werden. Das gilt hauptsächlich auch für die schulentlassene Jugend, die weder in Militärschule genommen, noch sich in die früheren eisernen Disziplinschranken gedrängt und gezwängt fühlt. Diese musste wieder interessiert und vor ihrem Verfall bewahrt werden. Es kamen die Berufsschulen, die Jugendorganisationen, die Wanderveranstaltungen in denselben etc. etc. Ein mächtiger Arbeitswille setzte ein, verbunden mit einer fast aufzehrnden Hingabe der Lehrenden, ein